

**BESCHLUSS Nr. EX-20-10 des  
Exekutivdirektors des Amtes vom  
22. Dezember 2020 über technische  
Spezifikationen für Anhänge, die auf  
Datenträgern eingereicht werden**

Der Exekutivdirektor des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum („das Amt“) –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke<sup>(1)</sup> (UMV), insbesondere auf Artikel 157 Absatz 4 Buchstabe a, wonach der Exekutivdirektor alle erforderlichen Maßnahmen treffen muss, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um die Funktionsfähigkeit des Amtes zu gewährleisten,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430<sup>(2)</sup> (DVUM),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in ihrer jeweils gültigen Fassung<sup>(3)</sup> (GGV), insbesondere auf Artikel 100 betreffend die zusätzlichen Befugnisse des Exekutivdirektors, und auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung des Rates in ihrer jeweils gültigen Fassung<sup>(4)</sup> (GGDV),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 64 Absatz 1 DVUM legt der Exekutivdirektor die technischen Spezifikationen für Anhänge fest, die auf Datenträgern eingereicht werden.
- (2) Es ist darauf hinzuweisen, dass Datenträger als Mittel zur Vorlage von Dokumenten oder anderen Beweismitteln in jedem Verfahren verwendet werden können, sofern die technischen Spezifikationen eingehalten werden.
- (3) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verfahrensbeteiligte, die Anhänge in elektronischer Form auf einem Datenträger einreichen, sich in einer vergleichbaren Position befinden wie jene, die Anhänge auf anderem Wege übermitteln.
- (4) Es ist wichtig, die Aufnahme des Inhalts von Datenträgern in das interne elektronische Dateisystem des Amtes für die Zwecke der Aufbewahrung von Akten gemäß Artikel 115 UMV und Artikel 76 GGDV zu erleichtern.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 24.4.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 13.

- (5) Es ist wichtig, festzulegen, wie die ursprünglichen, auf Datenträgern übermittelten Anlagen, die von Verfahrensbeteiligten eingereicht wurden und den elektronischen Dateien zugrunde liegen, zu vernichten sind.
- (6) Es ist von wesentlicher Bedeutung, Nutzern Zugang zu den Akten zu gewähren, indem sie gemäß Artikel 114 Absatz 6 zweiter Satz UMV und Artikel 74 Absatz 1 GGDV online zugänglich gemacht werden, wobei die in Artikel 114 Absatz 4 UMV und Artikel 72 Buchstabe c GGDV genannten Einschränkungen zu beachten sind.
- (7) Es ist erforderlich, die Bedingungen und Folgen der Verwendung bestimmter technischer Spezifikationen der Dateien bei der Verwendung von Datenträgern festzulegen, einschließlich der Folgen der Nichteinhaltung dieser Anforderungen. –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ANGENOMMEN:

*Artikel 1*  
**Datenträger**

1. Das Amt akzeptiert folgende Datenträger: kleine tragbare Speicher wie USB-Sticks, Pen-Drives oder ähnliche Speichermedien.
2. Das Amt akzeptiert keine externen Festplatten, Speicherkarten, CD-ROMs, DVDs, andere optische Speicherplatten oder Magnetaufzeichnungsträger jeglicher Art.

*Artikel 2*  
**Technische Spezifikationen der auf Datenträgern eingereichten Anlagen**

1. Dateiformat: Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden, werden in den folgenden Formaten akzeptiert:
  - (a) grafische Darstellungen, Bilder und Fotografien im JPEG- und JPG-Format;
  - (b) Tondateien im MP3-Format;
  - (c) Videodateien im MP4-Format;
  - (d) 3D-Modelle im STL-, OBJ- oder X3D-Format;
  - (e) andere Anhänge, einschließlich schriftlicher Einreichungen im PDF-, TIFF-, JPEG- und JPG-Format.
2. Dateigröße: Die maximale Größe jedes einzelnen auf dem Datenträger gespeicherten Anhangs ist auf 20 MB beschränkt. Diese Einschränkung bezieht sich auf die endgültige unkomprimierte Datei.
3. Dateistruktur: Die auf jedem Datenträger aufgezeichneten Anhänge können in einem Einzel- oder Mehrebenen-Ordner oder Unterordner-Struktur eingereicht werden. Wenn sie jedoch in das elektronische Dateisystem des Amtes aufgenommen werden, werden sie automatisch in Ordnern nach Formatart gruppiert (z. B. werden alle JPG-Dateien zusammen gruppiert, oder alle MP3-Dateien). Aus diesem Grund wird die ursprünglich vom Absender auf dem Datenträger eingereichte Ordnerstruktur bei der automatischen Aufnahme in das elektronische Dateisystem des Amtes möglicherweise nicht eingehalten.
4. Dateinamen: Jede Datei wird mit dem vom Absender angegebenen Namen im

elektronischen Dateisystem des Amtes erfasst. Die auf jedem Datenträger aufgezeichneten Anhänge werden fortlaufend benannt oder nummeriert; über die Nummer des Anhangs hinaus kann der Name der Datei weitere vom Absender festgelegte Angaben enthalten. Die Benennung der Dateien ist insbesondere unter Berücksichtigung des Inhalts von Absatz 3 dieses Artikels von Bedeutung. Es wird auf Artikel 55 Absatz 2 DVUM zu den rechtlichen Anforderungen verwiesen, die Dokumente oder andere Anhänge einer Einreichung erfüllen müssen.

### *Artikel 3*

#### **Nicht lesbare Anhänge**

1. Ist ein durch einen Datenträger eingereichter Anhang, der den technischen Spezifikationen des Artikels 2 entspricht, nicht lesbar (d. h., er kann nicht geöffnet werden), so teilt das Amt dies dem Absender mit und fordert ihn auf, das Original innerhalb einer vom Amt festgesetzten Frist erneut einzureichen.
2. Werden mehrere Kopien des Datenträgers eingereicht und ist eine Anlage oder Datei in einer der eingereichten Kopien nicht lesbar, muss der Beteiligte sicherstellen, dass die Wiedervorlage aus so vielen Kopien der Anlage oder Datei besteht, wie ursprünglich eingereicht worden ist.

### *Artikel 4*

#### **Folgen bei Nichteinhaltung**

Anhänge, die den technischen Spezifikationen gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses nicht entsprechen oder nicht gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses erneut eingereicht werden, gelten als nicht eingereicht.

### *Artikel 5*

#### **Aufbewahrung der Dateien und Vernichtung der Originale**

1. Entspricht eine über einen Datenträger eingereichte Anlage den Anforderungen dieses Beschlusses, so nimmt das Amt sie in die elektronischen Akten auf, die gemäß Artikel 115 Absatz 1 UMV, Artikel 76 GGDV und dem Beschluss Nr. EX-20-5 des Exekutivdirektors des Amtes vom 15. Juni 2020 über die Aufbewahrung der Akten aufbewahrt werden.
2. Die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten Datenträger mit den ursprünglichen Anlagen, die die Grundlage für elektronische Akten bilden, können fünf Jahre nach Eingang beim Amt vernichtet werden.

### *Artikel 6*

#### **Aufhebung des früheren Beschlusses**

Der Beschluss Nr. EX-17-6 des Exekutivdirektors des Amtes vom 22. September 2017 über technische Spezifikationen für Anhänge, die auf Datenträgern eingereicht werden, wird mit dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses aufgehoben.

*Artikel 7*  
**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2021 in Kraft und wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 22. Dezember 2020



Christian Archangeau  
Exekutivdirektor